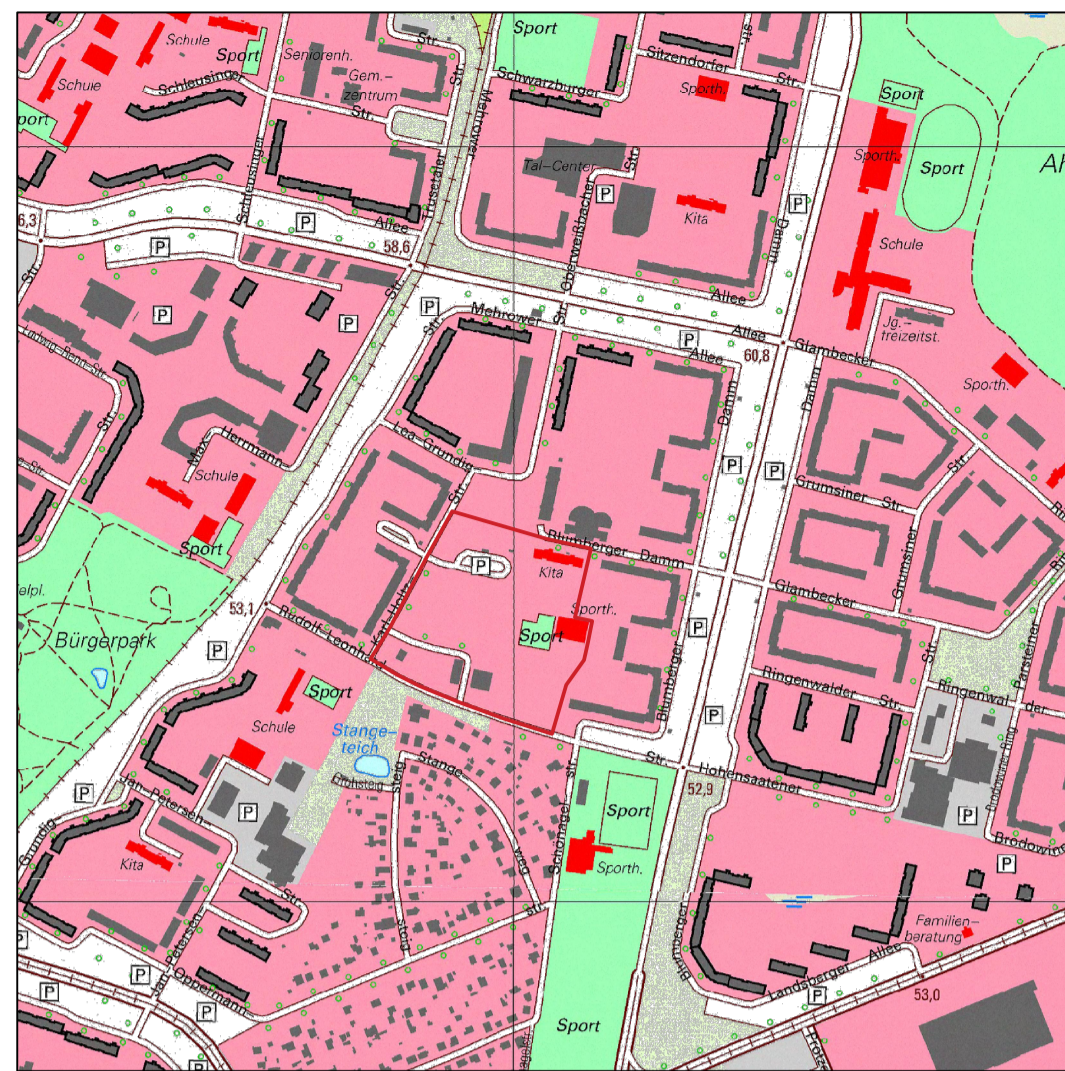


Übersichtskarte



Karte von Berlin 1 : 10.000

Textliche Festsetzungen

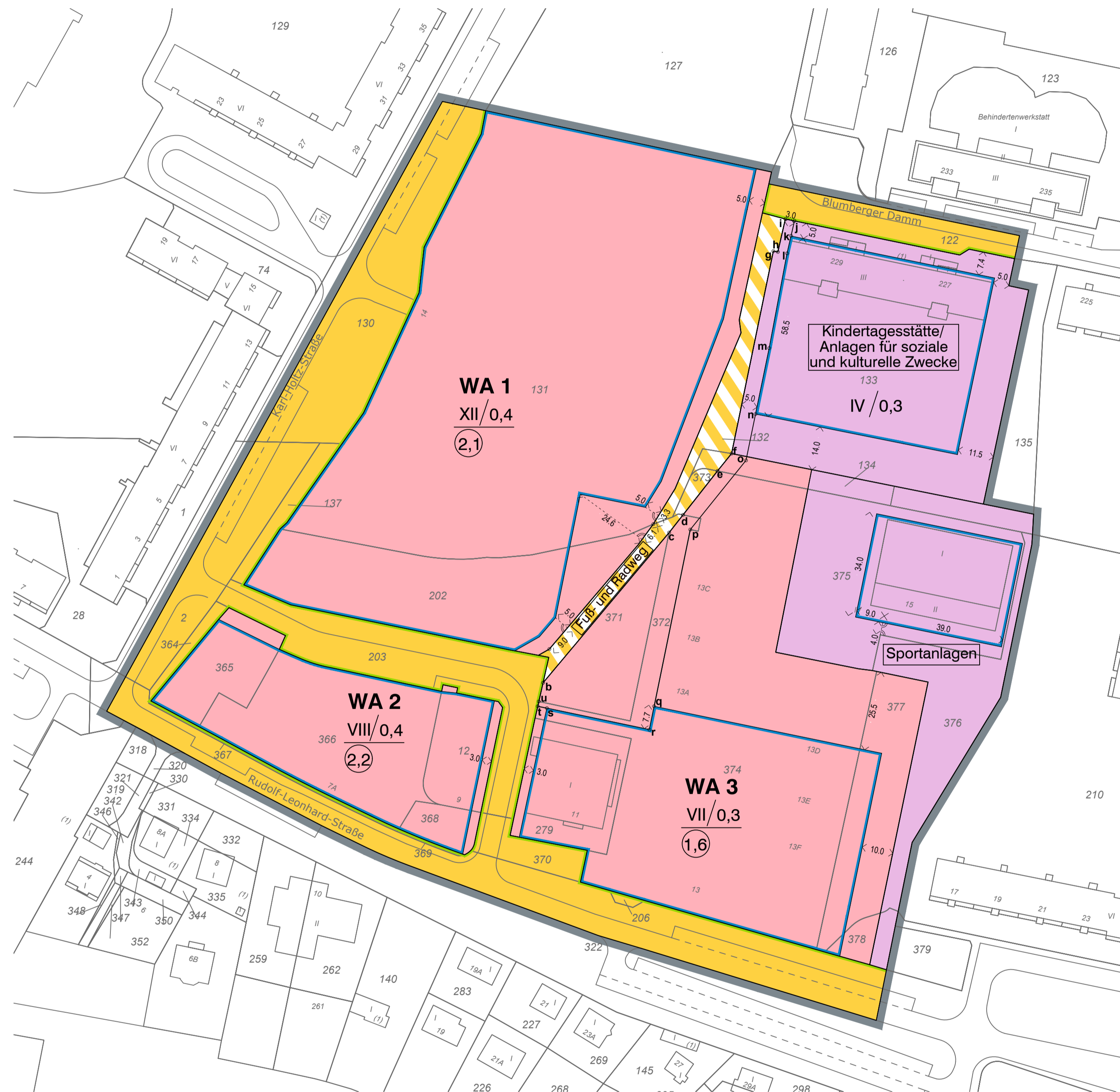
- 1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden nur in Form von Kiosken, Backshops und ähnlichen Kleinflächigen Betrieben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten zulässig.
2. Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen und Stellplätze sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung unzulässig.
3. Im allgemeinen Wohngebiet WA 3 und in der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte/Anlagen für soziale und kulturelle Zwecke“ sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche b-c-d-e-f-g-h-i-j-k-l-m-n-o-p-q-r-s-t-u-b Garagen und Stellplätze sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung unzulässig.
4. Ebenerdige Stellplätze sind durch Flächen, die zu bepflanzen sind, zu gliedern.
5. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Hinweis: Bei Anwendung der Textfestsetzung Nr. 4 wird die Verwendung der in der Begründung beigefügten Pflanzliste empfohlen.

Entwurf noch nicht rechtsverbindlich

Stand: 24.11.2017 Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan 10-77 für das Gelände zwischen Blumberger Damm und dessen westlicher Verlängerung, der östlichen Grenze der Grundstücke Blumberger Damm 227/229 und Rudolf-Leonhard-Straße 15, der Rudolf-Leonhard-Straße und der Karl-Holtz-Straße im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn



Zeichenerklärung

Table with multiple columns detailing symbols and their meanings for various planning elements: Festsetzungen (Zoning), Verkehrsflächen (Traffic), Flächen für den Gemeinbedarf (Community), Flächen für Sport- und Spielanlagen (Sports), and Planunterlage (Plan). Includes symbols for building types, parking, green spaces, and boundaries.

Die vorhandene Zeichenerklärung enthält gebräuchliche Pflanzchen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) und die Flurbezugsverordnung 1990 (FlurZV 1990) vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Aufgestellt: Berlin, den Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin Abteilung Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal und Finanzen Stadtentwicklungsamt

Fachbereichsleiter Vermessung, Bezirksbürgermeister und Leiterin der Abteilung, Fachbereichsleiterin Stadtplanung. Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan am beschlossen.

Berlin, den Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin Abteilung Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal und Finanzen Stadtentwicklungsamt

Anteileiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Bezirksbürgermeisterin und Leiterin der Abteilung Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal und Finanzen Die Verordnung ist am im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. verkündet worden.

10-77

Maßstab 1 : 1.000 i.O. 0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Planunterlage: Karte von Berlin 1 : 1.000 Stand: August 2017

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis